

Allgemeine Lieferbedingungen

Soly Austria Operations GmbH

Inhoud

1.	Begriffsbestimmungen	3
2.	Anwendbarkeit	4
3.	Nutzung der SOLY-Webseite sowie des Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tools; Vertragsabschluss; Einzelkaufverträge; Geltungsreihenfolge	4
4.	Gemeinschaftlicher Vertragsabschluss; Vollmacht bei Miteigentum und bei mehreren Kontoinhabern	6
5.	Vertragsänderungen	7
6.	Rücktrittsrecht	7
7.	Einbeziehung von Dritten	8
8.	Entgelt; Fälligkeit und Verzug; Sicherheitsleistung vor Fälligkeit	9
9.	Mitwirkungspflichten; Duldungspflichten; pauschalierter Schadenersatz	9
10.	Planung, Prüfung und Installation	11
11.	Lieferzeit, Installationstermin; Fristen; pauschalierter Schadenersatz.	12
12.	Lieferung, Übergabe; Erfüllung; Nichtannahme der angebotenen Lieferung; Gefahrübergang	13
13.	Eigentumsvorbehalt	14
14.	Gewährleistung; Verjährung; Garantie	14
15.	Haftung	16
16.	Anwendbare rechtliche Bestimmungen; Einspeisevergütung; EVU/Netzbetreiber-Anschluss und Betrieb der Solarstromanlage; Leistungen von SOLY; Kosten und Gebühren; Zweckbestimmung	16
17.	Teilnahme an Energie- Schlichtungsverfahren; Online-Streitbeilegung für Verbraucher	17
18.	Sonstige Bestimmungen	17

1. Begriffsbestimmungen

ABGB: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

ALB: Allgemeine Lieferbedingungen

EAG: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Einzelkaufvertrag: Vertrag über den Kauf und die Installation der Kaufsache(n), bestehend aus dem unterzeichneten und akzeptierten Angebot und diesen ALB

EIWOOG: Elektrizitätswirtschafts und –organisationsgesetz 2010

Entgelt: Kauf- oder Mietpreis

EVU: Energieversorgungsunternehmen

Gegenleistung: Anspruch auf Entgeltzahlung

Leistung: Anspruch auf Installation der Kaufsache(n)

Installateur: SOLY oder ein von SOLY beauftragter Dritter, der die Kaufsache(n) installiert

Installation: Vollständige technische Inbetriebnahme der Solaranlage¹

Sie: Kunde, mit dem SOLY einen Einzelkaufvertrag abschließt

Kaufsache(n): Komponenten nebst Zubehör, die Gegenstand des Einzelkaufvertrages mit Ihnen sind

SOLY: Soly Austria Operations GmbH

1 Technische Inbetriebnahme bedeutet, dass die Anlage fertig installiert und bereit ist, Strom zu produzieren. Wann die Anlage tatsächlich produzieren und einspeisen darf, hängt vom vorhandenen Stromzähler sowie den Anforderungen des Netzbetreibers ab.

2. Anwendbarkeit

- 2.1. Allen Einzelkaufverträgen von SOLY mit Ihnen liegen ausschließlich diese ALB zugrunde.
- 2.2. Für das Angebot und den Verkauf von Solarpanelen durch SOLY gelten ausschließlich diese ALB. Abweichende Vereinbarungen sowie zusätzliche oder ergänzende Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ihnen, gelten nicht, auch wenn SOLY ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos an Sie liefert.
- 2.3. Von diesen ALB oder dem geschlossenen Einzelkaufvertrag abweichende und/ oder ergänzende Bestimmungen sind für SOLY nur dann verbindlich, wenn sie von SOLY schriftlich angenommen oder bestätigt wurden.

3. Nutzung der SOLY-Webseite sowie des Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tools; Vertragsabschluss; Einzelkaufverträge; Geltungsreihenfolge

- 3.1. Alle Angebote von SOLY sind stets unverbindlich. Sie haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer von 14 Tagen und beruhen auf den Informationen, die Sie zur Verfügung stellen.
- 3.2. Die Inhalte auf der SOLY-Homepage stellen eine Aufforderung gegenüber Besuchern der Webseite zur Abgabe eines Angebots (sog. invitatio ad offerendum) dar und sind nicht verbindlich.
- 3.3. Die Nutzung der SOLY-Webseite (www.soly-energy.at) und insbesondere des dortigen Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tools ist für Sie kostenfrei.
- 3.4. Über das Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tool können Sie nach Eingabe Ihrer Adresse eine vorläufige und unverbindliche Machbarkeitsprüfung in Bezug auf die Installation von Solarpanelen durch SOLY durchführen lassen; diese Prüfung ist für Sie kostenfrei. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung können Sie keine Rechte gegenüber SOLY herleiten.
- 3.5. Im Falle eines positiven Ergebnisses der vorläufigen Machbarkeitsprüfung wählen Sie die Art der gewünschten Kontaktaufnahme durch SOLY zum Zwecke der Vereinbarung eines Beratungstermins. Für die durch SOLY zu erbringenden Leistungen schließen wir mit Ihnen Einzelkaufverträge ab. Hierzu unterbreitet SOLY Ihnen auf Grundlage des Beratungstermins ein unverbindliches Angebot über den Kauf der Kaufsache(n).

- 3.6. Das von Ihnen mit Ihren Daten vervollständigte sowie von Ihnen unterzeichnete, unverbindliche Angebot von SOLY stellt Ihre Bestellung dar. Übermitteln Sie diese Bestellung an SOLY, stellt diese ein rechtsgeschäftlich bindendes Angebot Ihrerseits auf Abschluss eines Einzelkaufvertrages mit SOLY dar (§ 862 ABGB).
- 3.7. Der Einzelkaufvertrag kommt – zunächst aufschiebend bedingt, siehe Ziffer 3.6 – 3.8 durch schriftliche Erklärung der Annahme Ihrer Bestellung mittels Auftragsbestätigung durch SOLY auf Grundlage dieser ALB zustande. SOLY kann Ihre Bestellung binnen 14 Tagen ab deren Eingang bei SOLY annehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind Sie nicht mehr an Ihr Angebot auf Abschluss eines Einzelkaufvertrages mit SOLY gebunden.
- 3.8. Auch nach Übermittlung der Auftragsbestätigung an Sie steht die Wirksamkeit des Einzelkaufvertrages unter den folgenden auflösenden Bedingungen:
 - a. Nachweis durch geeignete Unterlagen in Textform, dass Sie zur Installation der Kaufsache(n) dinglich berechtigt sind;
 - b. Bestätigung über die technische Realisierbarkeit der Errichtung der Solarpanele durch SOLY;
 - c. Positive Bonitätsprüfung in Bezug auf Sie durch SOLY;
 - d. Übergabe der Kopie eines Lichtbildausweises von Ihnen (Personalausweis oder Reisepass – die Dokumentnummer und die CAN-Nummer werden bei neuen Personalausweisen geschwärzt).
- 3.9. SOLY ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen; die Kosten dafür trägt Soly.
- 3.10. Die Erfüllung der vorgenannten aufschiebenden Bedingungen a) und d) durch Sie hat innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Abschluss des Einzelkaufvertrages zwischen den Parteien zu erfolgen; maßgeblich ist das Datum der Auftragsbestätigung von SOLY. Nach Ablauf dieser Frist gelten die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen a) und d), sofern sie nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, als nicht eingetreten, mit der Folge, dass der Einzelkaufvertrag keine Wirkung entfaltet und endgültig wirkungslos ist.
- 3.11. Die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen b) und c) gelten spätestens als erfüllt und der Einzelkaufvertrag damit als wirksam, sobald SOLY oder ein von SOLY beauftragter Dritter mit der Errichtung der vertragsgegenständlichen Kaufsache(n) beginnt oder – sofern dies früher ist – ab dem gemäß Ziffer 11.1 zwischen Ihnen und SOLY vereinbarten

Liefertermin. Andernfalls gelten die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen b) und c), sofern sie nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, als nicht eingetreten, mit der Folge, dass der Einzelkaufvertrag keine Wirkung entfaltet und endgültig wirkungslos ist.

Im Falle des Nichteintritts einer vorstehend genannten aufschiebenden Bedingung wird SOLY Sie schriftlich entsprechend informieren. Wird der mit Ihnen geschlossene Einzelkaufvertrag wegen Nichteintritts einer Bedingung nicht wirksam, stehen Ihnen Schadenersatzansprüche nur im Rahmen von Ziffer 15 zu.

- 3.12. Soweit im Einzelkaufvertrag mit Ihnen nicht abweichend geregelt, gilt im Falle sich widersprechender Bestimmungen nachstehende Reihenfolge:
- a. der Einzelkaufvertrag einschließlich getroffener Zusatzvereinbarungen,
 - b. diese ALB,
 - c. soweit vorliegend – die technischen Spezifikationen von SOLY.
 - d. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots von SOLY (z. B. Entgelt, Menge).
- 3.13. Sofern Sie Verbraucher sind, bestätigen Sie im Rahmen des Bestellvorgangs mit Anklicken der Checkbox "Ich bin über das Rücktrittsrecht belehrt worden", dass Sie über das Rücktrittsrecht gemäß Punkt 6 belehrt wurden und dieses verstanden haben.

4. Gemeinschaftlicher Vertragsabschluss; Vollmacht bei Miteigentum und bei mehreren Kontoinhabern

- 4.1. Sie können einen Vertrag mit SOLY zusammen mit einer anderen Person abschließen. In diesem Fall haften Sie gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen aus dem Einzelkaufvertrag und diesen ALB.
- 4.2. Sollte es mehrere Grundstückseigentümer geben hängt die Wirksamkeit des Einzelkaufvertrages von der Zustimmung jedes einzelnen Eigentümers ab. Soweit Sie für das Rechtsgeschäft mit Soly nicht verfügungsbefugt sind (Ziffer 3.8.a), garantieren Sie mit Ihrer Unterschrift, für den Abschluss des Rechtsgeschäfts bevollmächtigt zu sein, dieses allein mit Wirkung auch für und gegen den/die weitere(n) Grundstückseigentümer abschließen zu dürfen im Rechtsinne. In diesem Fall sind Sie auf Anforderung von SOLY verpflichtet, Ihre Bevollmächtigung unverzüglich nachzuweisen oder eine das Rechtsgeschäft abdeckende Genehmigung nachzureichen.
- 4.3. Sollte bei mehreren Kontoinhabern nur ein Kontoinhaber unterzeichnen, bestätigt dieser, dass er die Vollmacht besitzt, das SEPA-Lastschrift-Mandat

allein mit Wirkung auch für und gegen den/die weitere(n) Kontoinhaber zu unterzeichnen. Er wird diese Vollmacht auf Anforderung von SOLY unverzüglich nachweisen.

5. Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Einzelkaufvertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (iSd § 3 Z 9 FAGG) erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst. Vorstehende Klausel findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen uns mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind wir uns gleichwohl einig, dass der Inhalt einer mündlichen Abrede schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (iSd § 3 Z 9 FAGG) dokumentiert werden soll.

6. Rücktrittsrecht

- 6.1. Soweit Sie bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts Verbraucher sind, steht Ihnen das Recht zu, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.
- 6.3. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie den Rücktritt vom Vertrag mittels einer eindeutigen Erklärung (zB per E-Mail oder per Post) gegenüber SOLY an info@soly-energy.at oder an Soly Austria Operations GmbH, Stella-Klein-Löw-Weg 8, 1020 Wien, bekanntgeben. Sie können für den Rücktritt das untenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht verpflichtend ist.
- 6.4. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.
- 6.5. Folgen des Rücktritts: Wenn Sie vom Vertrag zurücktreten, hat SOLY Ihnen alle Zahlungen, die SOLY von Ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei SOLY eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet SOLY dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen

dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

- 6.6. Nachdem Sie wirksam vom Vertrag zurückgetreten sind, wird SOLY die Kaufsache(n) demontieren und diese auf eigene Kosten abholen.
- 6.7. SOLY ist nicht verpflichtet, Wände, Decken, Dachziegel und andere Gegenstände, die von der Montage und/oder Demontage der Kauf-/ Mietsache(n) betroffen sind, in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 6.8. Muster-Widerrufsformular
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)
- 6.9. An Soly Austria Operations GmbH, Stella-Klein-Löw-Weg 8, 1020 Wien, info@soly-energy,.at
 - Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):
 - Bestellt am (*)/erhalten am (*):
 - Name des/der Verbraucher(s):
 - Anschrift des/der Verbraucher(s):
 - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):
 - Datum:

(*) Unzutreffendes streichen

7. Einbeziehung von Dritten

- 7.1. Beide Parteien dürfen Dritte als Erfüllungsgehilfen einsetzen.

8. Entgelt; Fälligkeit und Verzug; Sicherheitsleistung vor Fälligkeit

- 8.1. Die Höhe des von Ihnen an SOLY zu zahlenden Entgelts (einschließlich aller Steuern und Abgaben) ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag. Das Entgelt umfasst auch die Installation der vertragsgegenständlichen Kaufsache(n) (Leistung).
- 8.2. Das Entgelt (Gegenleistung) ist grundsätzlich drei Bankarbeitstage nach technischer Inbetriebnahme der Anlage und Zugang einer Rechnung fällig; es sei denn Sie befinden sich in Verzug, insbesondere im Annahmeverzug, der Leistung: Dann wird die Gegenleistung dreißig Tage nach Zugang der Rechnung fällig, ohne dass SOLY die Leistung zuvor bereits erbracht haben muss. Technische Inbetriebnahme bedeutet, dass die Anlage fertig installiert und bereit ist, Strom zu produzieren. Wann die Anlage tatsächlich produzieren und einspeisen darf, hängt vom vorhandenen Stromzähler sowie den Anforderungen des Netzbetreibers ab.
- 8.3. Bereits vor Fälligkeit der Gegenleistung sind Sie verpflichtet, bei SOLY für die Leistung eine Sicherheit (Pfandbetrag) in Geld zu hinterlegen, die SOLY zur wirtschaftlichen Verwendung zusteht. Die konkrete Höhe der Sicherheit ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag; und beträgt maximal 50% der Gegenleistung. Bei Fälligkeit der Gegenleistung werden beide Positionen (Gegenleistung und Pfandbetrag) verrechnet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. **Die Sicherheitsleistung ist mit einer Frist von drei Bankarbeitstagen an SOLY auf das Pfandkonto zu bewirken.** Fristbeginn dafür ist der dem Angebot folgende Werktag (Montag–Freitag ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich).
- 8.4. Soweit die Gegenleistung nicht fällig wird und dieser Umstand nicht auf Tatsachen beruht, die Sie zu vertreten haben, ist SOLY verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückzugewähren.

9. Mitwirkungspflichten; Duldungspflichten; pauschalierter Schadenersatz

- 9.1. Bevor SOLY mit der Installation der Solarpanele beginnt, sind Sie verpflichtet:
 - a. alle Fragen im Zusammenhang mit der oder den vertragsgegenständlichen Kaufsache(n) und deren Installation wahrheitsgemäß zu beantworten, keine Informationen zurückzuhalten und alle von SOLY in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen vollständig anzugeben bzw. SOLY diese zur Verfügung zu stellen;

- b. Sie garantieren, über eine funktionierende Internetverbindung via WLAN und einen Netzwerkzugang, sowie über das WLAN-Passwort zu verfügen. In diesem Zusammenhang muss die WLAN-Stärke ausreichend sein, um die Solarpaneele (über den Wechselrichter) mit dem Netzwerk zu verbinden;
 - c. den Standort in einen aufgeräumten und sauberen Zustand zu bringen.
- 9.2. Wenn Sie die im vorigen Absatz genannten Mitwirkungspflichten bis einschließlich zum vereinbarten Installationstermin nicht erfüllt haben, kann der Installateur entweder die Durchführung der Installationsarbeiten verweigern oder abbrechen und mit Ihnen einen neuen Termin für die Installation vereinbaren; oder die Durchführung der Installationsarbeiten unterbrechen und, sofern nach Art der nicht erfüllten Mitwirkungspflicht möglich, diese selbst vornehmen, und sodann die Installationsarbeiten fortsetzen bzw. fertigstellen. Die Verschiebung der Arbeiten aufgrund dieser Ziffer gibt Ihnen nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen. SOLY haftet nicht für (direkte und/ oder indirekte) Schäden, die Ihnen durch die Verschiebung entstehen. Wenn Sie die genannten Mitwirkungspflichten bis einschließlich zum vereinbarten Installationstermin nicht erfüllt haben, und ungeachtet dieser Nichterfüllung eine Durchführung der Installationsarbeiten gleichwohl möglich ist, diese aber die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erfordert, kann der Installateur diese zusätzlichen Arbeiten vornehmen und die Installation abschließen.
- 9.3. Für die Installation der Kaufsache(n) etwa erforderlich werdende Bohrungen in Wänden oder Decken sind von Ihnen zu dulden. Für die Installation der Solarpaneele wird mindestens ein Wechselrichter in der Immobilie installiert. Sie sind sich dessen bewusst und erklären sich damit einverstanden, dass dieser Wechselrichter ein Summen und Ticken verursachen kann, wenn die Anlage aktiviert wird. Der bzw. die Wechselrichter sollte(n) immer freigehalten werden, damit eine ausreichende Belüftung sichergestellt ist.
- 9.4. Stornieren Sie den Einzelkaufvertrag, berechnet Ihnen SOLY den Pfandbetrag oder, für den Fall, dass die Vorauszahlung noch nicht geleistet wurde, 10% (zehn Prozent) des Nettowertes des Einzelkaufvertrages (Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer) als Stornierungskosten (pauschalierter Schadenersatz). Ihnen wird der Nachweis gestattet, dass SOLY ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn Sie Ihr gesetzliches Rücktrittsrecht wirksam ausgeübt haben.

10. Planung, Prüfung und Installation

- 10.1. Die Arbeiten für die Installation der Kaufsache(n) werden ausschließlich vom Installateur durchgeführt. Am vereinbarten Installationstermin wird der Installateur feststellen, ob die Installation wie vorgesehen durchgeführt werden kann. Falls erforderlich, kann in Absprache mit Ihnen von der ursprünglich vorgesehenen Installation abgewichen werden.
- 10.2. Bevor die Installationsarbeiten ausgeführt werden, überprüft SOLY die technischen Voraussetzungen für die Installation der vertragsgegenständlichen Kaufsache(n) und bestätigt deren technische Realisierbarkeit. Die Pläne (insbesondere der Modulbelegungsplan) werden Ihnen nach erfolgter Installation überlassen. Aus dem Ergebnis dieser Überprüfung können Sie keine Rechte ableiten. Kann die technische Realisierbarkeit nicht bestätigt werden, informiert SOLY Sie schriftlich; der mit Ihnen geschlossene Einzelkaufvertrag wird in diesem Fall nicht wirksam.
- 10.3. Die Gebäude- bzw. Dachstatik überprüft SOLY nicht. Es handelt sich also nicht um eine (bau)technische Prüfung, sondern lediglich um eine Einschätzung hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der von Ihnen gewünschten Installation der Solarpaneele.
- 10.4. SOLY ist mithin nicht verpflichtet, über Auffälligkeiten oder sonstige Sachverhalte des Daches, die über die technische Realisierbarkeit der Installation hinausgehen, zu warnen.
- 10.5. SOLY behält sich das Recht vor, noch am vereinbarten Installationstermin die Installationsarbeiten zu verschieben, nicht auszuführen oder abzubrechen, wenn SOLY oder ein durch SOLY beauftragter Dritter feststellt, dass
 - a. aufgrund der am Installationstermin vorliegenden Gegebenheiten (einschließlich insbesondere der Witterung) die Sicherheit der Mitarbeiter von SOLY, eines von SOLY beauftragten Dritten oder des Installateurs gefährdet ist oder gefährdet werden kann;
 - b. aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten (einschließlich insbesondere der Witterung) die Installation nicht umsetzbar ist;
 - c. das Dach, das Gebäude oder das Grundstück, auf dem das Gebäude belegen ist, nicht angemessen zugänglich ist;
 - d. Asbest und/oder andere Schadstoffe in oder an denjenigen Teilen des Gebäudes verbaut sind, auf denen die vertragsgegenständlichen Kauf-/ Mietsache(n) installiert werden sollen;
 - e. die Installation aufgrund von Handlungen Dritter und/oder von Ihnen nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden kann.

Die Verschiebung oder Unterbrechung der Arbeiten aufgrund dieser Ziffer gibt Ihnen nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen. SOLY haftet nicht für (direkte und/oder indirekte) Schäden, die Ihnen durch die Verschiebung oder Unterbrechung der Arbeiten entstehen, es sei denn, SOLY hat die der Verschiebung oder Unterbrechung zugrunde liegenden Umstände zu vertreten.

11. Lieferzeit, Installationstermin; Fristen; pauschalierter Schadenersatz.

- 11.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag. Gemeinsam mit SOLY planen Sie einen Termin, an dem die Kaufsache(n) geliefert und installiert werden. Die Einhaltung von SOLYs Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer Pflichten voraus. Das heißt, ein Lieferverzug von SOLY ist ausgeschlossen, solange Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.
- 11.2. Sie können den geplanten Termin für die Ausführung der Installationsarbeiten bis zu sieben (7) Kalendertage vor Beginn des betreffenden Termins durch Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst von SOLY verschieben.
- 11.3. Für den Fall, dass Sie weniger als sieben (7) Kalendertage vor dem geplanten Termin diesen absagen oder verschieben, sind Sie zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes an SOLY in Höhe von 100 EUR verpflichtet. Für den Fall, dass Sie weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Termin diesen absagen oder verschieben, sind Sie zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes an SOLY in Höhe von 500 EUR verpflichtet. Dies gilt in beiden Fällen nicht, wenn Sie die kurzfristige Absage nicht zu vertreten haben. SOLY behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines über den pauschalierten Schadenersatz hinausgehenden Schadenersatzes vor, wobei ein geleisteter pauschalierter Schadenersatz angerechnet wird. Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass SOLY entweder gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

12. Lieferung, Übergabe; Erfüllung; Nichtannahme der angebotenen Lieferung; Gefahrübergang

- 12.1. Gegenstand und Umfang der Lieferung von SOLY an Sie ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag.
- 12.2. Lieferort ist die Adresse, die Sie SOLY mitgeteilt haben.
- 12.3. Die Lieferung und damit Übergabe der vertragsgegenständlichen Kauf-/ Mietsache(n) gilt mit der Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an Sie als bewirkt, d.h., sobald die Kaufsache(n) am Liefer-/Übergabeort zum Verbleib abgelegt werden.
- 12.4. Die Erfüllung der von SOLY im Rahmen des Einzelkaufvertrages übernommenen Pflichten gilt mit Abschluss der Installationsarbeiten durch den Installateur als bewirkt.
- 12.5. Wenn Sie die ihnen angebotenen Kaufsache(n) nicht annehmen, kommen Sie in Annahmeverzug. Sollten die Kaufsache(n) in dieser Zeit zufällig untergehen oder sich verschlechtern, haftet SOLY nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.6. SOLY behält sich vor, während des Annahmeverzuges entstehende Kosten und Schäden (wie Transport-, Lager- und Einlagerungskosten) Ihnen gegenüber geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit Sie die Nichtannahme nicht zu vertreten haben.
- 12.7. Mit der Übergabe der Kaufsache(n) nebst Zubehör und Anleitungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf Sie über. Das heißt, danach tragen Sie die Verantwortung und das Risiko für die Kaufsache(n), auch wenn das Eigentum noch nicht auf Sie übertragen worden sein sollte (Ziffer 13).
- 12.8. Das Vorstehende gilt auch, wenn Sie sich ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes weigern, das Ihnen vom Installateur nach der Installation vorgelegte Lieferformular zu unterzeichnen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die vertragsgegenständlichen Kaufsache(n) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises Eigentum von SOLY. Bis zur Übertragung des Eigentums an der oder den Kaufache(n) müssen Sie diese für Dritte (einschließlich potenzieller Käufer, Treuhänder und dergleichen) deutlich als Eigentum von SOLY kennzeichnen. Es ist Ihnen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht gestattet, die Kaufsache(n) ohne die schriftliche

Zustimmung von SOLY an Dritte zu vermieten, zu verpfänden, zu verkaufen oder in Gebrauch zu geben.

14. Gewährleistung; Verjährung; Garantie

- 14.1. Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, sind die vertragsgegenständlichen Kaufsache(n) frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die im Einzelkaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, sich für die Einzelkaufvertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen übergeben werden sowie, wenn sie sich ferner für die gewöhnliche Verwendung eignen, eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die Sie aufgrund der Art der Sache, der öffentlichen Äußerungen von SOLY erwarten können, und die mit dem erwartbaren Zubehör einschließlich Verpackung und Anleitungen übergeben werden. Hat SOLY Ihnen vor Abschluss des Einzelkaufvertrages ein Muster zur Verfügung gestellt, muss die vertragsgegenständliche Kauf-/Mietsache auch diesem Muster entsprechen.
- 14.2. Für Sachmängel der vertragsgegenständlichen Kaufsache(n) steht Ihnen die Herstellung des mangelfreien Zustands nach Ihrer Wahl in Form der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache (Austausch) oder in Form der Reparatur (Verbesserung) zu. Schlägt die Herstellung des mangelfreien Zustands fehl, können Sie nach Ihrer Wahl den vertraglich vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, sowie (bei Verschulden von SOLY) Schadenersatzansprüche im Rahmen von Ziffer 15 geltend machen.
- 14.3. Es bestehen keine Gewährleistungsrechte für Sie, wenn und soweit SOLY nachweisen kann, dass die vertragsgegenständlichen Kaufsache(n) bei Gefahrübergang mangelfrei waren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn und soweit SOLY nachweisen kann, dass die Funktion der Kaufsache(n) deshalb beeinträchtigt oder beseitigt ist, weil die Kaufsache(n).

- a. von Ihnen verändert, bearbeitet oder unsachgemäß behandelt wurden;
 - b. durch Dach- oder Dachreparaturarbeiten beschädigt wurden, die Sie oder Dritte mit Ihrem Wissen und Wollen beauftragt haben; die Verantwortung dafür, dass die vertragsgegenständlichen Solarpaneele bei solchen Arbeiten nicht beschädigt werden, liegt bei Ihnen;
 - c. durch Bewuchs/Wurzelwerk oder neue Bebauung nach Installation beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt wurden;
 - d. aufgrund fehlender oder unzureichender Gebäude- oder Dachstatik bzw. Tragfähigkeit des Daches beschädigt oder in ihrer Sicherheit und Standfestigkeit beeinträchtigt wurden;
 - e. nicht turnusgemäß gewartet wurden;
 - f. lediglich Erscheinungen des normalen Verschleißes aufweisen;
 - g. durch Einflüsse von außen wie elementare Naturkräfte oder Handlungen Dritter beschädigt wurden, ohne, dass diese der Risikosphäre von SOLY zuzuordnen sind, wie z.B. Feuer, Kurzschluss, Defekte im Stromnetz, Wasserschäden, Defekte im Zählerkasten, Blitzschlag, Vandalismus, Diebstahl, Beschädigung durch Tiere und/oder Menschen, extreme Witterungsbedingungen und Kontakt mit chemischen Substanzen.
- 14.4. Sollte es SOLY aufgrund Ihrer mangelnden Mitwirkung, insbesondere wegen einer Verweigerung oder Nichtgewährung des Zugangs zum Dach, nicht möglich sein, notwendige Nacherfüllungsmaßnahmen durchzuführen, haften Sie für daraus entstehende Mängel und Schäden an der oder den vertragsgegenständlichen Kaufsache(n), es sei denn, Sie haben den fehlenden Zugang zum Dach nicht zu vertreten.
- 14.5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwei (2) Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht mit Ihnen schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist sowie, soweit nicht zwingend eine andere gesetzliche Verjährungsfrist zur Anwendung kommt.
- 14.6. Zusätzlich und unbeschadet der Ihnen aufgrund der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen gesetzlichen Gewährleistung zustehenden Rechte gewährt Ihnen SOLY eine Garantie auf die vertragsgegenständlichen Kaufsache(n). Inhalt und Umfang dieser Garantie sowie der Garantzeitraum ergeben sich jeweils aus dem Einzelkaufvertrag zwischen den Parteien.

15. Haftung

- 15.1. SOLY haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Sie Schadenersatzansprüche geltend machen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SOLY, beruhen.
- 15.2. Soweit SOLY die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einzelkaufvertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen können, ist die Schadenersatzhaftung von SOLY auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 15.3. Die Haftung SOLYs wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 15.4. Die Haftung SOLYs nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung gemäß Art. 82 DS-GVO bleiben unberührt.
- 15.5. Im Übrigen ist die Haftung von SOLY ausgeschlossen.

16. Anwendbare rechtliche Bestimmungen; Einspeisevergütung; EVU/Netzbetreiber-Anschluss und Betrieb der Solarstromanlage; Leistungen von SOLY; Kosten und Gebühren; Zweckbestimmung

- 16.1. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher auf die Errichtung und den Betrieb von Solarstromanlagen anwendbarer rechtlicher Bestimmungen, wie insbesondere des EAG, des ElWOG, der landesrechtlichen Elektrizitätsgesetze und Bauordnungen sowie sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften. Sie nutzen den erzeugten Strom selbst oder speisen diesen gemäß den anwendbaren Bestimmungen in das öffentliche Netz ein. Entsprechende Vereinbarungen (Netzanschluss, Einspeisevergütung etc.) sind von Ihnen mit dem EVU / Netzbetreiber jeweils direkt zu schließen. Ihnen stehen nach Inbetriebnahme der Kaufsache(n) sämtliche Rechte aus der Nutzung der Kaufsache(n) zu.
- 16.2. Erforderliche Vereinbarungen über den Anschluss der Kaufsache(n) an das öffentliche Netz und deren Betrieb schließen Sie selbst ab und tragen die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren.

- 16.3. Die Installation der vertragsgegenständlichen Kaufsache(n) durch Sie hängt insbesondere vom Vorliegen der Genehmigung zur Netzeinspeisung durch das zuständige EVU / den zuständigen Netzbetreiber ab, auf die, sowie auf deren Erteilungszeitpunkt, SOLY keinen Einfluss hat.

17. Teilnahme an Energie-Schlichtungsverfahren; Online-Streitbeilegung für Verbraucher

- 17.1. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter der folgenden Internetadresse aufrufbar ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. SOLY ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 18.2. In allen Fällen, in denen die Beziehung zwischen uns aufgrund einer Bestimmung dieser ALB oder durch gerichtliches Einschreiten endet, regeln diese ALB weiterhin die Rechtsbeziehung zwischen uns, insbesondere in dem für die Abwicklung der Beziehung erforderlichen Umfang.
- 18.3. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen SOLY und Ihnen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird.
- 18.4. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen SOLY und Ihnen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Sind Sie Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 18.5. SOLY ist nicht verantwortlich für Änderungen und/oder die Abschaffung des Systems von Subventionen, Steuervorteilen und/oder anderen Steuervergünstigungen.

